



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 02.11.1987

Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar) Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.11.1987 - VI B 2 .60.65.03

183.Ergänzung-SMBI.NW.- (Stand 15.1.1988 = MBI.NW. Nr. 3 einschl.)

/ 2. 11. 87 (1)

230

**Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt
kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis,
Oberbergischer Kreis (Freizeit- und
Erholungsschwerpunkt Lindlar)**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.11.1987 - VI B 2 .60.65.03

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 3. 7. 1987 die Aufstellung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 27. Oktober. 1987 gemäß § 16 Abs. I des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/ SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Lindlar), wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises in Gummersbach und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Lindlar zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.